



22.1.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0402/2008, eingereicht von Pavlina Radkova, bulgarischer Staatsangehörigkeit, zu dem Thema Leben in Würde für ihr behindertes Kind

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin hat ein behindertes Kind, das rund um die Uhr Betreuung benötigt. Sie möchte das Kind nicht in einem Pflegeheim unterbringen und strebt an, dass sich ihr Kind trotz seiner Behinderung so weit wie möglich entwickelt, sodass es in die Lage versetzt wird, für sich selbst zu sorgen. Ihr Kind benötige sachkundige Pflege, erhalte diese jedoch nicht wegen der zu hohen Kosten. Darüber hinaus mangle es an angepasster Infrastruktur und passendem Unterricht. Die Petentin ist der Ansicht, dass die Haltung der zuständigen Behörden gegen die Grundrechte von Kindern verstößt, etwa das Recht auf Leben, Wohlergehen, Entwicklung und Bildung. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Artikel 24 und 35 der Charta der Grundrechte. Der Petentin zufolge finden Menschen mit behinderten Kindern in Bulgarien kein Gehör für ihre Probleme. Sie setzt ihre Hoffnung daher auf das Europäische Parlament.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. September 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 22. Oktober 2008

Der Petentin zufolge finden Menschen mit behinderten Kindern in Bulgarien kein Gehör für ihre Probleme.

Die Zuständigkeit für den Kinderschutz, die soziale Eingliederung von Kindern, die Verwaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Gestaltung des Bildungssystems liegt bei den Mitgliedstaaten. Diese müssen daher Maßnahmen ergreifen, um zu

gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung in vollem Umfang ausüben können. Die Kommission verfügt über keine unmittelbare Zuständigkeit zur Prüfung der Situation.

Die Charta der Grundrechte ist noch nicht rechtsverbindlich, da dazu erst der Vertrag von Lissabon in Kraft treten müsste. Darüber hinaus liegt der Anwendungsbereich der Charta auch dann nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Verträgen übertragen haben.

Auch wenn sie keine unmittelbare Zuständigkeit besitzt, kann die Kommission aber derart gravierende soziale Probleme nicht ignorieren und tut das auch nicht. Im besonderen Fall Bulgariens war eine wesentliche Verbesserung der Situation von Kindern in Heimen eines der Ziele der Heranführungshilfe durch die EU. In Zusammenarbeit mit den bulgarischen Behörden sind bereits erhebliche Fortschritte erreicht worden, doch ist der Kommission bekannt, dass noch viel zu tun bleibt. Die Kommission setzt sich daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und durch verschiedenste Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein eigenständiges Leben von Menschen mit Behinderungen und eine hohe Qualität der sozialen Dienstleistungen für diesen Personenkreis in der gesamten Europäischen Union ein.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden unter anderem Projekte zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung dieser Gruppe von Menschen unterstützt, insbesondere wohnortnahe Dienste, auch in ländlichen Gebieten, z. B. durch Modernisierung von Systemen und Mechanismen und vor allem durch Schulung von Personal. Außerdem wird die Ersetzung geschlossener Einrichtungen durch qualitativ hochwertige Dienste und Wohnungen in den Gemeinden (sogenannte „Deinstitutionalisierung“) gefördert. Die Kommission begrüßt den kürzlich erfolgten Beschluss Bulgariens, 10 Millionen Euro aus dem durch den ESF finanzierten Operationellen Programm zur Entwicklung der Humanressourcen für die Verbesserung der Qualität der sozialen Dienstleistungen in Pflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einzusetzen.

Die Kommission befürwortet generell ein unabhängiges Leben von Menschen mit Behinderungen. In einer kürzlich durchgeführten und von der Kommission finanzierten Studie¹ über die Entwicklung von gemeindenahen Diensten für Menschen mit Behinderungen in Europa wird bestätigt, dass die Betreuung in Einrichtungen oftmals von unannehmbar schlechter Qualität ist und die Lebensbedingungen in Betreuungseinrichtungen bisweilen schwere Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechtsstandards darstellen. Ferner zeigt die Studie, dass durch gemeindenaher Dienste - wenn sie sachgemäß eingerichtet sind und angemessen verwaltet werden - eine bessere Lebensqualität erreicht und Menschen mit Behinderungen ein Leben als vollwertige Bürger ermöglicht werden kann. Leistungen gemeindenaher Dienste sind nicht teurer als die Betreuung in Einrichtungen, wenn die Bedürfnisse der Bewohner und die Qualität der Betreuung bei der Berechnung der Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus fördert die Kommission den Informationsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten als Teil der offenen

¹ http://ec.europa.eu/employment_social/index/7002_de.html.

Koordinierungsmethode auf den Gebieten Sozialschutz und soziale Eingliederung. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Entwicklung einer bilateralen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise zwischen Bulgarien und anderen EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sozialschutzes für Kinder mit Behinderungen.

Ferner gehören die Europäische Gemeinschaft und alle ihre Mitgliedstaaten, einschließlich Bulgarien, zu den Unterzeichnern des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und haben sich damit zu dessen Einhaltung verpflichtet. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Artikel 7, 19, 23, 24 und 25 des Übereinkommens verwiesen, die Bestimmungen zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, zum Recht auf eine eigenständige Lebensführung, zur Achtung von Wohnung und Familie, Bildung und Gesundheit enthalten. In diesem Übereinkommen ist festgelegt, dass die Vertragsparteien ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit gewährleisten. Mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens ist Bulgarien gesetzlich zu dessen Einhaltung verpflichtet.

Schlussfolgerungen

Die Zuständigkeit für den Kinderschutz, die soziale Eingliederung von Kindern, die Verwaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Gestaltung des Bildungssystems liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission besitzt keine unmittelbare Zuständigkeit für die Prüfung der Situation, tritt aber im Rahmen ihrer Befugnisse und durch verschiedene Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für eine eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und eine hohe Qualität der sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in der gesamten Europäischen Union ein.

4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 22. Januar 2010

Seit ihrer vorigen Mitteilung hat sich die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und durch verschiedenste Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin für ein eigenständiges Leben von Menschen mit Behinderungen und eine hohe Qualität der sozialen Dienstleistungen für diese Menschen in der gesamten Europäischen Union eingesetzt.

Im Februar 2009 rief der Kommissar für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, Vladimír Špidla, eine „Ad-hoc Expertengruppe für den Übergang von der Anstaltsfürsorge zur Pflege auf Gemeindeebene“ ins Leben. Ziel war der fachliche Austausch über die Betreuung verschiedener Kategorien von Heimbewohnern, die sonst meist gesondert betrachtet werden: Menschen aller Altersgruppen mit Behinderungen (auch mit psychischen Erkrankungen), Senioren und Kinder. Am 23. September 2009 überreichte die Ad-hoc Expertengruppe Kommissar Špidla einen Bericht, in dem die wichtigsten Herausforderungen beim Wechsel von der institutionalisierten zur gemeindenahen Betreuung dargelegt werden. Der Bericht enthält auch eine Reihe spezifischer Empfehlungen zur Förderung dieses Übergangs, die an die Mitgliedstaaten und die Kommission gerichtet sind.

Eine Empfehlung besagt, dass die EU-Strukturfonds verstärkt für den Ausbau gemeindenaher

Betreuungsdienste genutzt werden sollten.

In Bulgarien werden im Rahmen des vom ESF kofinanzierten Operationellen Programms „Entwicklung der Humanressourcen“ mehrere Aktionen gefördert, die speziell für Kinder mit Behinderungen bestimmt sind:

- Im Jahre 2007 wurden für den Zeitraum 2008-2011 zehn Millionen Euro für das Projekt *Eine bessere Zukunft für die Kinder* bereitgestellt, in das bisher 199 behinderte Kinder einbezogen wurden. Übergeordnetes Ziel des Projekts ist die Förderung von Betreuungsangeboten öffentlicher und freier Träger als Alternative zur Anstaltsbetreuung in Bulgarien.
- 2009 folgten weitere Maßnahmen: *Soziale Dienste für soziale Eingliederung*, ein Projekt für Kinder, denen eine institutionalisierte Unterbringung droht, und ihre Familien (Budget: 4 Mio. EUR); *Planungskapazitäten für alternative Dienste zur Unterstützung von Kindern und Familien* (Budget: 450 000 EUR), ein Projekt zum Ausbau der Kapazitäten für die Planung der Kinder- und Familienpolitik, zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten der staatlichen Agentur für den Schutz des Kindes und zur Förderung der beruflichen Kompetenzen der Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen; *Soziales Unternehmertum – Unterstützung für soziale Unternehmen*, ein Projekt, bei dem bereits Verträge über die Förderung von 52 behinderten Kindern unterzeichnet wurden; *Sozialhelfer und Familienhelfer*, ein Projekt, in dessen Rahmen bisher Dienstleistungen für 486 Personen erbracht wurden; *Persönliche Helfer*, ein Projekt, bei dem in Phase I Unterstützung für 1343 Kinder mit unterschiedlich schweren Behinderungen geleistet wurde und das 2010 in die nächste Phase übergehen soll; *Unterstützung der schulischen Bildung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf*, ein Projekt für 2400 Kinder, zu dem eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus rief die Europäische Kommission Anfang 2009 ein Kooperationsvorhaben mit der bulgarischen Regierung zur Förderung der Deinstitutionalisierung in Bulgarien ins Leben, das parallel zur Arbeit der „Ad-hoc Expertengruppe für den Übergang von der Anstaltsfürsorge zur Pflege auf Gemeindeebene“ lief. Im Ergebnis dieses Vorhabens stellte die Verwaltungsstelle des bulgarischen Operationellen Programms „Regionale Entwicklung“ 20 Mio. EUR für Pilotaktionen zur Förderung nichtinstitutioneller Betreuungsdienste für elternlose und behinderte Kinder bereit. Momentan bereiten die bulgarischen Behörden eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Deinstitutionalisierung vor, die vom EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und vom ESF (Europäischer Sozialfonds) finanziert werden sollen. Mit der Veröffentlichung dieses Aufrufs wird im Januar 2010 gerechnet. Ferner wurden verschiedene Initiativen zur Unterstützung der erwähnten Pilotaktion organisiert. Zu nennen sind insbesondere Folgende:

- Ein internationaler Workshop, der vom 23.-25. September 2009 in Bulgarien durchgeführt wurde, um künftige Weichenstellungen festzulegen. In den Schlussfolgerungen wurde dargelegt, welche Maßnahmen auf zentralstaatlicher Ebene notwendig sind, um diesen Sektor zu modernisieren und die Deinstitutionalisierung verstärkt voranzutreiben.
- Der Workshop „Kein Kind wird zurückgelassen – Unterstützung der Reform der Anstaltsfürsorge durch die Strukturfonds“, der am 6. Oktober 2009 im Rahmen der

REGIO-Veranstaltung „Offene Tage 2009“ stattfand. Ausgerichtet wurde er von der GD Regionalpolitik und der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit führenden internationalen NRO. Auf dem Workshop bekräftigten Vertreter der bulgarischen Regierung ihr Engagement für die Deinstitutionalisierung und berichteten über bereits ergriffene Maßnahmen und laufende Vorhaben.

- Zwei Studienbesuche bulgarischer Vertreter, die an der Ausarbeitung und Durchführung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beteiligt sind, am 9. und 13. November 2009. Sie werden soziale Dienstleister im Vereinigten Königreich und in der Tschechischen Republik aufsuchen, um sich aus erster Hand über die Bemühungen dieser Länder um die Abkehr von der institutionellen Betreuung zu informieren.

Nicht zuletzt wurde in Bulgarien am 30. Oktober 2009 eine Arbeitsgruppe auf Ebene des stellvertretenden Ministers eingesetzt, die für die Gesamtkoordinierung des Prozesses der Deinstitutionalisierung zuständig ist und einen Aktionsplan zur Deinstitutionalisierung von Kindern erarbeiten soll.

Die Verantwortung für den Kinderschutz, die soziale Eingliederung von Kindern, die Verwaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organisation der Bildung liegt bei den Mitgliedstaaten. Sie sind auch weiterhin dafür zuständig, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung voll und ganz wahrnehmen können. Die Kommission verfügt über keine direkte Zuständigkeit, die Situation zu untersuchen. Dennoch setzt sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und durch verschiedenste Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein eigenständiges Leben von Menschen mit Behinderungen und eine hohe Qualität der sozialen Dienstleistungen für diese Menschen in der gesamten Europäischen Union ein.